

Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten

**Beantragung einer Abweichung
nach § 34 Abs. 3 BNatSchG**

Auftraggeber:



HERMANN PETER
BAUSTOFFWERKE RHEINAU

Hermann Peter KG
Rheinstraße 120
77866 Rheinau-Freistett

Bearbeitung:

Silke Bischoff (Spang. Fischer. Natzschka. GmbH)
Diplom-Umweltwissenschaftlerin

Kerstin Langewiesche (Spang. Fischer. Natzschka. GmbH)
Diplom-Ingenieurin (FH) Landespflege

Dr. Friederike Schäffler (Friedrich Graf von Westphalen und Partner mbH Rechtsanwälte)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Werner Dieter Spang (Spang. Fischer. Natzschka. GmbH)
Diplom-Geograph, Beratender Ingenieur

.....
Dr. Werner Dieter Spang

.....
Dr. Friederike Schäffler

.....
Geschäftsführer der Hermann Peter KG

Wiesloch/Freiburg, im November 2024

Freistett, den 12.11.2024

**Aktualisierte Fassung der Beantragung einer Abweichung vom 4.7.2024 –
Stand 12. November 2024**

13.9.2024: Ergänzung des Kapitels 4.3.3 "Monitoring, Risikomanagement, Maßnahmensicherung"

12.11.2024: Ergänzung eines eigenen Gliederungspunkts für die Maßnahme V6 im Kapitel 4.3.2



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



HERMANN PETER
BAUSTOFFWERKE RHEINAU

Hermann Peter KG

Rheinstraße 120

77866 Rheinau-Freistett

info@hermann-peter.de

www.hermann-peter.de

Inhalt

1	Ausgangssituation und Vorhaben	7
2	Beantragung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	9
3	Betroffenheit und geplante Maßnahmen	11
3.1	Schwarzspecht und Mittelspecht - Erfassungen	11
3.2	Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"	13
3.2.1	Schwarzspecht	13
3.2.2	Mittelspecht	15
3.3	Geplante Vermeidungsmaßnahme	16
4	Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	17
4.1	Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art	17
4.2	Fehlen zumutbarer Alternativen	24
4.3	Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“	25
4.3.1	Überobligatorischer Charakter der geplanten kohärenzsichernden Maßnahmen ..	25
4.3.2	Kohärenzsichernde Maßnahmen	26
4.3.3	Monitoring, Risikomanagement und Maßnahmensicherung	29
5	Literatur und Quellen	31
6	Anhang: Übersicht zur zeitlichen Wirksamkeit der Maßnahmen	33

1 Ausgangssituation und Vorhaben

Die Hermann Peter KG betreibt auf der Gemarkung Freistett eine Abbaustätte zur Nassauskiesung mit Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung sowie ein angeschlossenes Transportbetonwerk, ein Kalksandsteinwerk und ein Werk zur Herstellung von Pflaster- und Betonsteinen. Ferner betreibt die Hermann Peter KG im Hafen Freistett eine Verladestation zur Beladung von Rheinschiffen.

Das Kieswerk produziert hochwertige Rohstoffe, wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, Edelsplitle und Kiese sowie klassifizierte Straßenbaumischungen und sonstige Schüttmaterialien. Etwa 40 % des Fördermaterials werden in den eigenen Werken am Standort weiterverarbeitet.

Aufgrund einer guten Verkehrsanbindung über die Landesstraße 87 und den Rhein verfügt das Werk zudem über ein vergleichsweise großes Absatzgebiet. Die Jahresproduktion liegt bei etwa 700.000 bis 800.000 Tonnen.

Die Hermann Peter KG beschäftigt am Standort 119 Mitarbeiter. Weitere ca. 50 Arbeitsplätze sind durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe vom Standort abhängig.

Die bestehende Genehmigung für den Kiesabbau ist befristet, überdies gehen die gewinnbaren Rohstoffvorkommen kurzfristig zur Neige. Deshalb ist die Hermann Peter KG zur Sicherung des Betriebes und der zugehörigen Arbeitsplätze auf eine Erweiterung der Kiesabbaufäche angewiesen. Die geplante Erweiterungsfläche ist Teil eines im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesenen Bereichs (REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN 2017).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erweiterung des Baggersees im Südosten, die Entnahme von angrenzend an die Erweiterungsfläche am Seegrund lagernden Feinsedimenten sowie die Einlagerung der Feinsedimente an der Seesohle im Norden des Sees. Weiterhin wird die Entnahme von Wasser aus dem Baggersee für die Kiesaufbereitung sowie die Rückleitung des Prozesswassers in dem Baggersee beantragt. Zudem soll die durch die geplante Erweiterungsfläche verlaufende Yachtstraße im Zuge der Abbauerweiterung verlegt werden. Des Weiteren soll zwischen dem Rheinseitenkanal und der nördlich davon verlaufenden Schlute auf Anregung des Regierungspräsidiums, Integriertes Rheinprogramm, eine Gewässerüberleitung hergestellt werden. Diese hat das Ziel der ökologischen Aufwertung der Schlut durch eine zeitweilig stärkere Durchströmung.

Das Vorhaben ist in vier Abbauabschnitte gegliedert, die schrittweise im Verlauf mehrerer Jahre in Anspruch genommen werden (siehe Rodungsabschnitte in Abbildung 1-1).

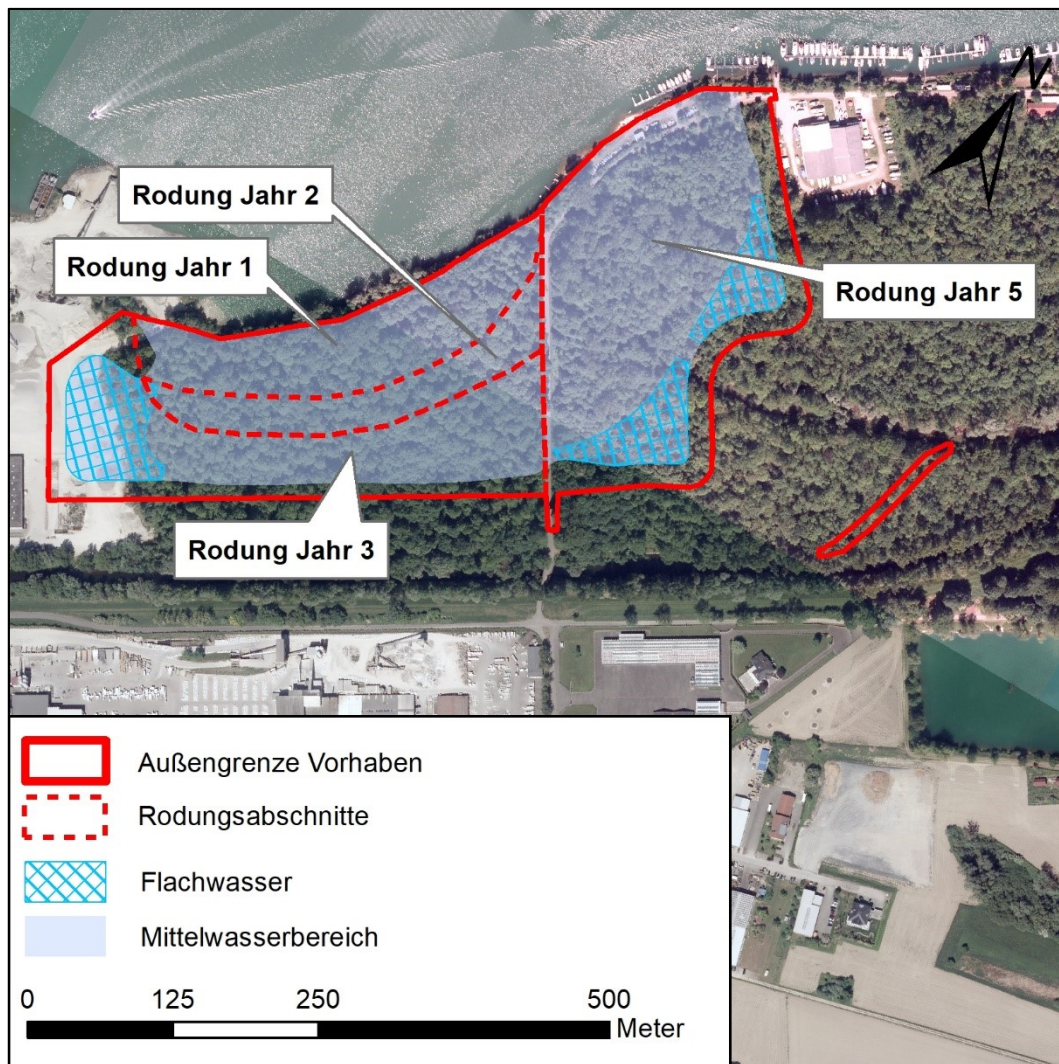


Abbildung 1-1. Darstellung der Vorhabenflächen (1) zur Rohstoffgewinnung und zur Verlegung der Yachtstraße mit den vier Rodungsabschnitten und (2) für die Gewässerverbindung zwischen dem Rheinseitengraben und einer Schlute.

Die Werksanlagen der Hermann Peter KG, der Baggersee, die daran angrenzenden Waldflächen sowie weitere Flächen nördlich und südlich liegen innerhalb des über 2.100 ha großen Vogelschutzgebiets 7313-401 „Rheinniederung Kehl - Helmlingen“

Die bewaldeten Teile der Vorhabenfläche sind gemäß Managementplan zum Vogelschutzgebiet (RP Freiburg 2019) Teil einer Lebensstätte des Schwarzspechts. Bezüglich des Mittelspechts stellt der Managementplan eine Lebensstätte dar, die in einem Teil des Waldes nördlich der Yachtstraße hineinreicht, der im letzten Rodungsabschnitt liegt.

Für die Durchführung des Vorhabens ist eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, da das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarz- und Mittelspechts als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile führen kann.

Es werden Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ umgesetzt.

2 Beantragung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 34 (2) sind Projekte unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Gemäß § 34(3) wird die Zulassung einer Abweichung beantragt. Die Abweichung bezieht sich auf folgende mit dem Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützte Arten:

- ▶ Schwarzspecht,
- ▶ Mittelspecht.

3 Betroffenheit und geplante Maßnahmen

3.1 Schwarzspecht und Mittelspecht - Erfassungen

- **Brutvogelkartierung 2014**

Im Jahr 2014 wurde eine Brutvogelkartierung gemäß Methodenstandard von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Hierzu wurden sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden durchgeführt (3. April, 15. April, 29. April, 15. Mai, 3. Juni, 20. Juni 2014) und der Artenbestand durch Sichtbeobachtung, durch Verhören arttypischer Gesänge und Rufe sowie durch Suche nach Nestern von Großvögeln erfasst. Zum Nachweis einiger früh im Jahr balzender Arten, insbesondere Spechte und Eulen, wurden Klangattrappen eingesetzt.

Es wurden drei Brutreviere des **Mittelspechts** festgestellt. Die Brutreviere lagen abseits der geplanten Vorhabenfläche für die Rohstoffgewinnung. Ein ermitteltes Revierzentrum des Mittelspechts lag etwa 50 m östlich der geplanten Vorhabenfläche. Der **Schwarzspecht** wurde als Nahrungsgast erfasst.

- **Specht-Kartierung 2021**

Im Jahr 2021 wurde eine Specht-Kartierung auf ca. 300 ha durchgeführt, um

- ▶ die tatsächliche Nutzung der Vorhabenfläche durch Spechte und
- ▶ die großräumige Revierverteilung

zu ermitteln. Der Kartierbereich umfasste die geplante Vorhabenfläche für die Rohstoffgewinnung und die herzustellende Gewässerüberleitung sowie alle angrenzenden Waldbereiche (siehe Abbildung 3-1).

Die Revierkartierung erfolgte gemäß dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. (2005) jeweils durch 3 Kartierer parallel am 24. März, 31. März und 14. April 2021.

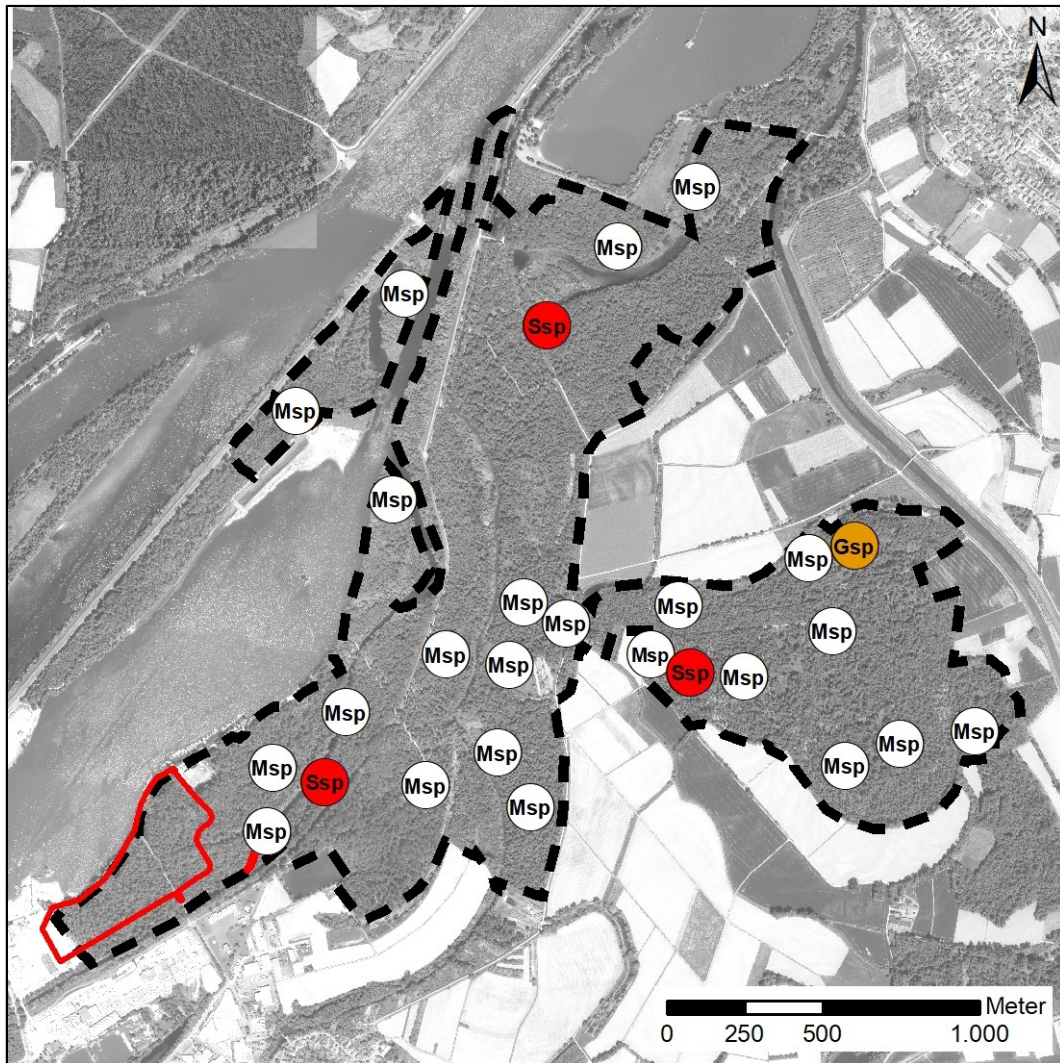


Abbildung 3-1. Kartierbereich der Specht-Revierkartierung 2021 (schwarz gestrichelt umrandet) und ermittelte Revierzentren von Schwarzspecht (Ssp, rote Punkte), Mittelspecht (Msp, weiße Punkte) und Grauspecht (Gsp, orangefarbener Punkt) sowie Vorhabenfläche (rot umrandet).

Insgesamt wurden 23 Reviere des Mittelspechts, drei Reviere des Schwarzspechts und ein Revier des Grauspechts im Kartierbereich nachgewiesen. Innerhalb der Vorhabenfläche für die Rohstoffgewinnung wurde kein Revierzentrum ermittelt; eines der Mittelspecht-Revierzentren befindet sich östlich der herzustellenden Gewässerverbindung. Das nächstgelegene Revierzentrum des Schwarzspechts liegt ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche (Entfernung zur herzustellenden Gewässerüberleitung ca. 250 m), ein Revierzentrum des Mittelspechts befindet sich unweit der herzustellenden Gewässerüberleitung. Es ist davon auszugehen, dass die Reviere jeweils zumindest Teile der Vorhabenfläche für die Rohstoffgewinnung umfassen.

Zudem wurden im Jahr 2021 Specht-Höhlenbäume und sonstige Biotopbäume im Vorhabenbereich erfasst. Als Specht-Höhlenbäume wurden alle Bäume erfasst, die eine oder mehrere Spechthöhlen enthalten. Innerhalb der Vorhabenfläche für die Rohstoffgewinnung erfolgte der Nachweis von 44 Höhlenbäumen, die zum überwiegenden Teil einzelne Spechthöhlen enthielten, zwei Bäume hatten sieben bzw. 13 Spechthöhlen. Es

handelt sich um 13 Ahorne, eine Buche, vier Eichen, eine Erle, neun Eschen, eine Hainbuche, drei Pappeln sowie zwölf bereits abgestorbene Bäume.

Weitere Bäume mit Potenzial für Spechte wurden als sonstige Biotopbäume gruppiert und sind durch Schwächesymptome und einen großen Bruthöhendurchmesser charakterisiert. Innerhalb der Vorhabenfläche für die Rohstoffgewinnung wurden 66 solcher Biotopbäume nachgewiesen. Es handelt sich um 22 Ahorne, vier Buchen, 17 Eichen, sechs Eschen, vier Pappeln, eine Vogelkirsche, eine Weide sowie elf bereits abgestorbene Bäume.

3.2 Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"

3.2.1 Schwarzspecht

Der Schwarzspecht befindet sich gemäß MaP in einem günstigen Erhaltungszustand.

Es entstehen vorhabenbedingt Beeinträchtigungen der für den Schwarzspecht formulierten Erhaltungsziele (1), (2), (4) und (5):

- ▶ (1) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern,
- ▶ (2) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
- ▶ (4) Erhaltung von Totholz,
- ▶ (5) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.

Bezüglich der Erhaltungsziel (1), (2) und (4) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, bezüglich des Erhaltungsziels (5) zu potenziellen Beeinträchtigungen, die nachfolgend beschrieben sind.

Es werden vorhabenbedingt Teile der im MaP abgegrenzten Lebensstätte mit einer Größe von ca. 11,37 ha in Anspruch genommen. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (2001) geben als Größe eines Schwarzspecht-Reviers im Tiefland 500 ha bis 1.500 ha, mindestens jedoch 300 ha an. Die LANUV benennt in den Artenschutzinformationen auf ihrer Homepage (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103161>) Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha.

Die vorhabenbedingt in Anspruch genommene Fläche entspricht damit weniger als 5 % der Reviergröße eines Optimalhabitats. Vorhabenbedingt sind keine Habitate betroffen, die für den Schwarzspecht von zentraler Bedeutung sind. Er nutzt die Vorhabenfläche zur Nahrungssuche; es wurde keine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer ermittelt. Das Revierzentrum liegt ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche.

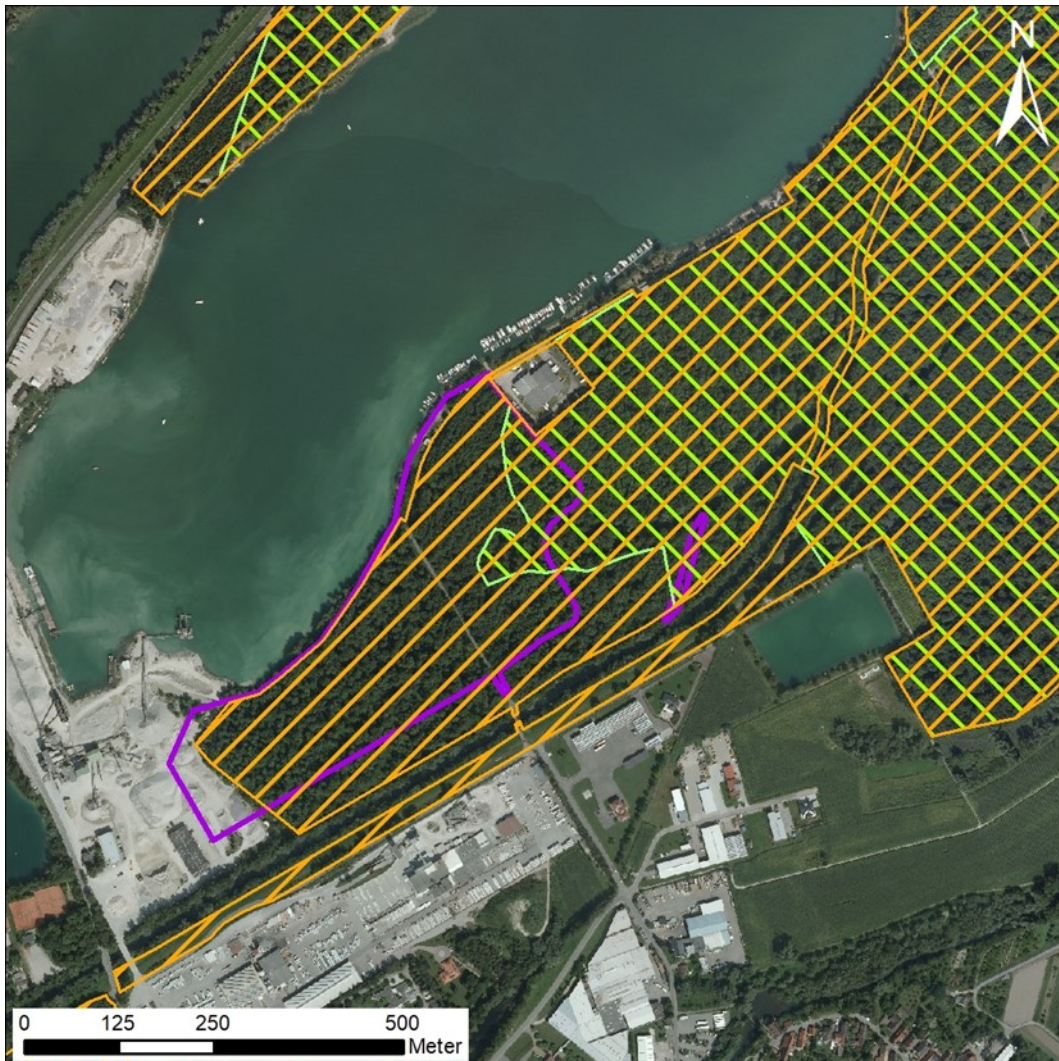


Abbildung 3-2. Im Managementplan dargestellte Lebensstätten des Schwarzspechts (orange Schraffur) und des Mittelspechts (grüne Schraffur) sowie Vorhabenfläche (violette Linie).

Es befinden sich 44 Specht-Höhlenbäume innerhalb der Vorhabenfläche. Weitere 66 Bäume innerhalb der Vorhabenfläche stellen aufgrund von Schwächesymptomen und einem großen Brusthöhendurchmesser ein Nahrungspotenzial für den Schwarzspecht dar. Zwölf der 44 Specht-Höhlenbäume sowie elf der 66 weiteren Biotopbäume sind Totbäume. Die Beseitigung von Totholz und geschwächten Bäumen schränkt das vorhandene und in absehbarer Zeit verfügbare Nahrungsangebot ein.

Die im Oktober 2023 planfestgestellte Erweiterung des Baggersees Helmlingen führt ebenfalls zur Inanspruchnahme von Teilen der Schwarzspecht-Lebensstätte (1,33 ha).

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts im Vogelschutzgebiet ist selbst ohne die Ergreifung von Maßnahmen nicht wahrscheinlich, weil der Verlust von Nahrungsmöglichkeiten aufgrund seines geringen Anteils am Aktionsraum nicht zum Verlust eines Brutpaars und auch nicht zur Verringerung des Bruterfolgs führen kann. Das Eschentriebsterben und die Folgen des trockenen Sommerhalbjahrs

2018 als vom Vorhaben unabhängige Faktoren, die zu einer größeren Zahl geschwächter, kranker und toter Bäume führen, verbessern das Nahrungsangebot des Schwarzspechts zumindest für die nächsten Jahre.

Wir gehen hier jedoch von einer erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Schwarzspecht aus.

3.2.2 Mittelspecht

Der Mittelspecht befindet sich gemäß MaP in einem günstigen Erhaltungszustand.

Es entstehen vorhabenbedingt Beeinträchtigungen der für den Mittelspecht formulierten Erhaltungsziele (1), (4), (5) und (6):

- ▶ (1) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen,
- ▶ (4) Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln,
- ▶ (5) Erhaltung von stehendem Totholz,
- ▶ (6) Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.

Bezüglich des Erhaltungsziels (1) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die nachfolgend beschrieben sind. Zu geringen Beeinträchtigungen kommt es bezüglich der Erhaltungsziele (4), (5) und (6).

Die in Anspruch zu nehmenden Waldbestände sind randliche Teile eines Reviers des Mittelspechts; das Revierzentrum befindet sich außerhalb der Vorhabenfläche. Ca. 1,41 ha der Vorhabenfläche (im Rodungsabschnitt 4) sind im Managementplan als Lebensstätte dargestellt. Dort sind insgesamt zehn Specht-Höhlenbäume sowie acht sonstige Biotopbäume vorhanden. Von den 1,41 ha entfallen 0,11 ha auf die Herstellung der Gewässerverbindung, die nicht zur Inanspruchnahme von Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen führt. Die im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten der Art sind insgesamt ca. 608,8 ha groß. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,2 % der Lebensstätte des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet.

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet ist wegen des positiven, durch überwiegend milde Winter geförderten Bestandstrends des Mittelspechts selbst ohne die Ergreifung von Maßnahmen nicht zu erwarten.

Wir gehen hier jedoch von einer erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Mittelspecht aus.

3.3 Geplante Vermeidungsmaßnahme

Für den Mittelspecht sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich; für den Schwarzspecht wird die folgende Vermeidungsmaßnahme umgesetzt, die sein Nahrungsangebot erhöht:

- ▶ Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz (V6).

Diese Maßnahme ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SFN 2024a) in einem ausführlichen Maßnahmenblatt dokumentiert.

Mit der Beseitigung des Waldbestands innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche wird die Lebensstätte des Schwarzspechts verkleinert. Die Inanspruchnahme betrifft Teile des Nahrungshabitats von Schwarzspechten, die außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche brüten. Das Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen (Maßnahme V6) trägt zur kurz- bis mittelfristigen Verbesserung der angrenzenden Nahrungshabitats für den Schwarzspecht bei. Bezüglich der Stämme der Totbäume tritt aufgrund der bereits bestehenden Besiedlung durch Insekten als Nährtiere eine sofortige Funktionserfüllung ein; bei den weiteren Stämmen, Wurzelstubben und Stark-Ästen ist eine kurzfristig erfolgende Besiedlung anzunehmen (Umsetzung abschnittsweise jeweils nach Rodung).

In Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde wird angenommen, dass die geplanten Maßnahmen K1 und K2 zur Aufwertung von Waldbereichen auf ca. 70 ha **keine sichere Eignung als schadensbegrenzende Maßnahme** haben. Die erforderliche volle Funktionserfüllung zum Zeitpunkt des Eingriffs ist nicht hinreichend sicher gegeben. Die Beeinträchtigungen der Spechte können durch die Maßnahmen nicht nachweislich zum Eingriffszeitpunkt vermieden werden, da die Maßnahmen ihre Wirksamkeit vor allem mittel- und langfristig entfalten. Es mangelt also an sicher kurzfristig wirksamen Maßnahmenbestandteilen zur Überbrückung der Zeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Maßnahmenflächen K1 und K2.

4 Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Eine prioritäre Art i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG liegt im vorliegenden Fall nicht vor, so dass als zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses nicht nur die in § 34 Abs. 4 BNatSchG eingeschränkten Gründe, sondern insbesondere auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art angeführt werden können.

4.1 Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

Die Rohstoffgewinnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass an der nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung ein öffentliches Interesse besteht. Nicht nur viele Produkte des täglichen Bedarfs hängen von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ab, sondern auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau. Die Gewinnung von Rohstoffen als Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung vieler Produkte ist somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft. Die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Volkswirtschaft hängt daher in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffversorgung ab (BVerfG, Ur. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 (Garzweiler) – BVerfGE 134, 242, juris-Tz. 202 im Anschluss an BVerwG, Ur. v. 14.12.1990 – 7 C 5.90 – BVerwGE 87, 241, juris-Tz. 35 (Braunkohle); BVerwG, Beschl. v. 24.02.1997 – 4 B 260.96 – NVwZ-RR 1997, 605, juris-Tz. 5 (Quarzsand); BVerwG, Ur. v. 20.11.2008 – 7 C 10.08 – BVerwGE 132, 261, juris-Tz. 20 (Lavasand); HessVGH, Ur. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 79 ff. (Quarzsand- und -kies); HessVGH, Beschl. v. 20.02.2014 – 2 B 277/14 – juris-Tz. 22 (Quarzsand- und -kies); ThürOVG, Ur. v. 15.08.2007 – 1 KO 1127/05 – juris-Tz. 50 (Kiessand nach dem BBergG). Das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung ist auch für den Kiesabbau nach dem WHG anerkannt (OVG Koblenz, Ur. v. 29.07.1999 – 1 A 11871/98 – NuR 2000, 519, juris-Tz. 37).

Die Rohstoffgewinnung liegt auch im gemeinschaftlichen Interesse (s. dazu die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 06.05.2018 (Kom(2008) 699 endgültig/2 – Rohstoffinitiative; s. auch den Kommissionsleitfaden „Nichtenergetische mineralische Industrie und Natura 2000 (2011)“, S. 13 ff.; Commission Staff Working Document SEC(2007) 771, S. 7). Moderne Gesellschaften wie

die der EU-Mitgliedstaaten können auch nach Auffassung der Kommission ohne sichere Rohstoffversorgung nicht dauerhaft funktionieren. Branchen wie die Bauindustrie, die chemische Industrie, die Automobilindustrie, die Luftfahrtindustrie und der Maschinen- und Anlagenbau sind auf ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen zu akzeptablen Preisen angewiesen. Diese Branchen erzielen zusammen eine jährliche Wertschöpfung von 1 324 Mrd. Euro und beschäftigen ca. 30 Mio. Arbeitnehmer (Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 06.05.2010 – KOM(2008)699endgültig/2, S. 2).

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung und standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Bereits aus dieser Regelung ergibt sich, dass eine kontinuierliche Rohstoffversorgung im öffentlichen Interesse liegt. Insoweit wird in der Rechtsprechung (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 24.03.2014 – 10 S 216/13, ZUR 2014, 369, 371) auch eine regionalplanerische Vorgabe für den Rohstoffabbau als gewichtiger Belang beschrieben. Anders als in dem der genannten Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt ist die hier beantragte Erweiterungsfläche insgesamt als Vorranggebiet im Regionalplan südlicher Oberrhein ausgewiesen.

Das öffentliche Interesse erstreckt sich dabei auch auf die Verbrauchsnähe der Gewinnung. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei der bei erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) auch mit dem Vorhaben verbundenen Minderungen schädlicher Umweltauswirkungen berücksichtigt werden können. Zumindest ergänzend zu anderen Gründen können die Allgemeinwohlbelange des Umweltschutzes daher in der Abwägung berücksichtigt werden, wenn die positiven Umweltauswirkungen durch Erfahrungswissen abgesichert sind (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15 – BVerwGE 156, 20, juris-Tz. 124; BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299, 260). Die Verminderung von Transporten und die mit ihnen verbundenen schädlichen Umweltauswirkungen stellen solche positiven Umweltauswirkungen dar (s. die Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Dezember 2019, S. 17) und sind berücksichtigungsfähig (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15 – BVerwGE 156, 20, juris-Tz. 124). Auch die Verminderung von Gütertransporten durch möglichst verbrauchsnahe Rohstoffgewinnungsstätten liegt somit im öffentlichen Interesse (HessVGH, Urt. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 81 u. 85 mit Hinweis auf § 50 BImSchG). Auch die Abgasminimierung wurde im Interesse des Gesundheitsschutzes anerkannt (BVerwG, Urteil vom 17. 1. 2007 - 9 A 20/05). Unabhängig von der Größe des Marktanteils besteht allgemein ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vermeidung langer Transportwege bei dem Massengut Sand und Kies, weil lange Transportwege zu erheblichen Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm und Abgase von Lastkraftwagen führen (HessVGH, Beschl. v. 20.02.2014 – 2 B 277/14 – juris-Tz. 22 u. 27; HessVGH, Urt. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 81).

Übertragen auf das konkrete Vorhaben ist dazu auszuführen:

Das Vorhaben dient dem Zwecke der Rohstoffgewinnung. Es werden Kiese und Sande abgebaut, aus denen hochwertige Rohstoffe wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, Edelsplitle und Kiese sowie klassifizierte Straßenbaumischungen und sonstige Schüttmaterialien produziert werden. Etwa 40 % des Fördermaterials werden in drei weiterverarbeitenden Werken direkt am Standort weiterverarbeitet: Dies sind ein Transportbetonwerk, ein Betonsteinwerk sowie ein Kalksandsteinwerk. Am Standort in der Rheinstraße 120 in Rheinau-Freistett angeschlossen sind zudem Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung. Keines dieser weiterverarbeitenden Werke steht mehr als 500 m vom Kieswerk entfernt, so dass sich sehr kurze Transportwege ergeben. Dies führt zu keiner verkehrstechnischen Belastung öffentlicher Straßen, da der Verkehr ausschließlich auf betriebseigenen Straßen stattfindet.

Die Hermann Peter KG betreibt ferner am Standort Freistett eine Verladestation zur Beladung von Rheinschiffen. Transporte bis zu den Werken und der Verladestation erfolgen ausschließlich auf betriebseigenen Straßen, belasten also den öffentlichen Verkehr nicht. Losgelöst davon sind auch insoweit die kurzen Strecken ökologisch vorteilhaft.

Herauszuheben ist insbesondere die Bedeutung des Kalksandsteinwerks. Kalksandstein ist nach wie vor der führende Baustoff im mehrgeschossigen Wohnungsbau. Vor dem Hintergrund des Defizits an Wohnraum (750.000 Wohneinheiten deutschlandweit) wird sich die ohnehin schon große Nachfrage in den nächsten Jahren erhöhen. Neben dem Kalksandsteinwerk der Hermann Peter KG gibt es nur noch zwei weitere Kalksandsteinwerke in Baden-Württemberg, nämlich die Werke Durmersheim und Esslingen. Bei dem Werk der Hermann Peter KG handelt es sich also um das am südlichsten gelegene Kalksandsteinwerk in Baden-Württemberg. Bereits unter diesem Aspekt würde die Einstellung des Kalksandsteinwerks infolge der Aufgabe des Kiesabbaus nicht nur zum Verlust von Arbeitsplätzen (siehe unten), sondern zu weniger Verfügbarkeit von Kalksandstein und größeren Anfahrtswegen führen.

Hinzu kommt Folgendes: Das Werk der Hermann Peter KG verfügt gemeinsam mit dem Werk Esslingen über folgendes Alleinstellungsmerkmal: Es ist auf sogenannte Planelemente spezialisiert. Dies ermöglicht, Steine vorkonfektioniert auf Baustellen zu liefern. Dies wiederum bedeutet, dass vor Ort auf der Baustelle kein Abfall durch Zusägen entsteht und schneller gebaut werden kann. Es können zudem größere Mengen bereits zugeschnittener Steine je LKW transportiert werden, was wiederum die Anzahl der Transporte reduziert und zu CO₂-Einsparung führt. Reduziert werden dabei Transporte zur Baustelle, aber auch von der Baustelle weg, da keine Schnittreste anfallen, die von dort entsorgt werden müssen.

Die neue Gewinnungsfläche liegt direkt neben dem Kieswerk und damit näher an diesem als die derzeitige Abbaufäche. Derzeit arbeitet die Hermann Peter KG mit zwei Schwimmgreifern und im sog. Schutenbetrieb. Das heißt, ein Schwimmgreifer fördert das Material und verlädt es auf eine Schute. Diese fährt zum zweiten Greifer, verklappt es im See und der zweite Greifer hebt es dann, um es über Bänder an Land zu bekommen.

Aufgrund ihrer Lage führt die neue Fläche zur Einsparung eines Schwimmgreifer und beider Schuten. Folge davon ist eine Einsparung von CO₂ bedingt durch geringeren Einsatz von Strom und Schiffsdiesel.

Ein wesentlicher Teil des Materials, ca. 40 %, werden dabei in den eigenen Werken am Standort weiterverarbeitet. Für die Verarbeitung ist daher kein Transport erforderlich. Dass dies ein erheblicher Standortvorteil ist, veranschaulicht Folgendes: Es werden in den Betrieben der Hermann Peter KG jährlich ca. 250.000 t an Material verarbeitet. Dies entspricht einem Transport mit 10.000 LKW. Allein bei (hier gedanklich unterstellten) 10 km Fahrt mit Hin- und Rückweg entspräche dies rund 200.000 gefahrenen Kilometern und einer damit verbundenen erheblichen CO₂-Einsparung.

Tatsächlich lägen – wenn der Kiesabbau wegfiele - die Transportwege aber noch höher also diese zurückhaltend angenommenen 10 km. Hintergrund ist Folgendes: In dem Kalksandsteinwerk der Hermann Peter KG wird sog. 0/1 Brechsand gewonnen und verarbeitet. Ein Bezug dieses Sandes ist in keinem Kieswerk in vertretbarer Nähe möglich; dieser müsste also eingekauft und auf das Gelände transportiert werden. Ein Verzicht auf diese spezielle Körnung ist nicht möglich, sie wird zwingend für eine gute Packungsdichte des Kalksandsteins benötigt. Diese ließe sich allenfalls durch eine Erhöhung des Brandkalkanteils um ca. 100 % herstellen. Dessen Verarbeitung ist für 90% der kalksandsteinbedingten CO₂-Emissionen verantwortlich und daher ist ein nicht zwingend gebotener Einsatz ökologisch nicht zu rechtfertigen.

Hinzu kommt Folgendes: In dem Transportbetonwerk der Hermann Peter KG ist das Angebot von Transportbeton mit ca. 600 verschiedenen Rezepturen sehr groß. Dieses Angebot entspricht dem regionalen Bedarf. Zur Herstellung dieser Bandbreite an Rezepturen müssen – da gerade im Bereich Transportbeton Bestellungen sehr kurzfristig erfolgen – zahlreiche Körnungen vorgehalten werden. Dies ist, solange Kies vor Ort gewonnen und verarbeitet wird, also Schüttgut vorgehalten wird, ohne Weiteres möglich. Ohne Weiterführung des Kiesabbaus und der Kiesverarbeitung vor Ort müssten zur Bedarfsdeckung zahlreiche Körnungen zugekauft und damit ebenfalls mit LKW und den damit verbundenen CO₂-Emissionen transportiert werden. Dieser Aufwand ließe sich logistisch nicht darstellen.

Unabhängig von diesem logistischen Aufwand ist es bereits schwierig entsprechende Zulieferwerke zu finden. Da die Anforderungen an die Erteilung einer Abbau-genehmigung nicht nur am Standort, sondern landes- / bundesweit sehr hoch sind, ist die Tendenz zu beobachten, dass viele einmal genehmigte Werke ihr Material eher für die eigene Weiterverarbeitung verwenden und zurückhaltend mit der Belieferung fremder Werke sind. Je höher der Bedarf zum Zukauf wäre, desto höher die Kosten. Dies wiederum führt dazu, dass die Wettbewerbssituation des regionalen Markts geschwächt wird und höhere Preise an den Endverbraucher weitergegeben werden müssten.

Soweit in diesem Zusammenhang häufig gefordert wird, Rohstoffe durch Recyclingmaterial zu ersetzen, sind die derzeit und in den nächsten Jahren benötigten

Mengen auf dem Markt nicht vorhanden. Das in der Region vorhandene Recyclingmaterial wird bereits vollständig verwendet; dies reicht aber bei weitem nicht aus. Zur Veranschaulichung fügen wir als **Anlage 1** ein Schaubild „Kreislaufwirtschaft & Massenströme“ bei, in dem diese Thematik mit Blick auf den Baustoffbedarf eindrücklich veranschaulicht wird.

Als öffentlicher Belang berücksichtigungsfähig sind auch Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art. Das Unternehmen besteht am Standort Rheinau seit über 90 Jahren und ist dort seither ein wichtiger Arbeitgeber. Insoweit handelt es sich auch bei der Schaffung und beim Erhalt von Arbeitsplätzen um einen Abweichungsgrund, der grundsätzlich berücksichtigungs- und tragfähig ist. Dies ergibt sich im Allgemeinen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12/07, Rn. 19) und konkret auch mit Blick auf die Rohstoffgewinnung aus der Rechtsprechung des VGH Mannheim (VGH Mannheim, Beschluss vom 24.03.2014 – 10 S 216/13). Der VGH Mannheim hat in dem dort der Entscheidung zugrundeliegenden Fall diesen Punkt nur wegen fehlender Darlegungen zurückgewiesen und deshalb, weil lediglich sechs Arbeitsplätze betroffen waren. Den Gesichtspunkt der Arbeitsplatzsicherung als berücksichtigungsfähigen Belang des öffentlichen Interesses hat der VGH Mannheim indes nicht in Frage gestellt.

Bezogen auf die Hermann Peter KG stellt sich die Situation so dar, dass diese am betroffenen Standort seit 90 Jahren Arbeitsplätze schafft und zwischenzeitlich aktuell 119 Mitarbeiter selbst beschäftigt. Im Rahmen regelmäßig erforderlicher Werksreparaturen werden regionale Handwerksbetriebe beauftragt, die ihrerseits Arbeitsplätze schaffen und mit diesen an einer entsprechenden Auftragslage hängen. Hinzu kommen zahlreich vor allem auch regionale Zulieferfirmen für Ersatzteile etc. Weitere ca. 50 Arbeitsplätze sind daher durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe vom Standort abhängig.

Auch der objektive Bedarf an dem jeweiligen Rohstoff ist ein grundsätzlich in die Abwicklung einzustellender, im öffentlichen Interesse liegender Belang, was ebenfalls der VGH in der bereits genannten Entscheidung festgestellt hat (VGH Mannheim, Beschluss vom 24.03.2014 – 10 S 216/13). Wir überlassen Ihnen als **Anlage 2** einen Auszug aus dem ISTE-Jahrbuch 2013/2014. Wenngleich dieser Artikel bereits etwas älter ist und sich auf den mittleren Oberrhein bezieht, hat er nichts an Aktualität eingebüßt. Vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben der Hermann Peter KG im nördlichen Bereich des Südlichen Oberrheins liegt und daher an die Region Mittlerer Oberrhein angrenzt, sind die Zahlen, zumal sie einen Ausblick bis zum Jahr 2045 bieten, zur Veranschaulichung auch dafür von Interesse.

Der Anlage lässt sich entnehmen, dass am Mittleren Oberrhein sich seit 1992 bis prognostiziert 2045 ein erheblicher Rückgang an Kiesabbaustätten feststellen lässt. Es wird explizit darauf verwiesen, dass insbesondere Standorte mit umweltfreundlicher Schiffsverladung – wie auch der hier im Raum stehende Standort – von einem besonders drastischen Rückgang gekennzeichnet sind. Während es im Jahr 1992 noch zwölf

Abbaustätten mit Schiffsverladung in der Region Mittlerer Oberrhein gab, werden es im Jahr 2045 nur noch zwei Abbaustätten sein. Insoweit stellt die Lage mit unmittelbarer Schiffsverlademöglichkeit ein Alleinstellungsmerkmal weniger Abbaustätten, u.a. dieser Abbaustätte dar. Über die im Vergleich umweltfreundliche Schiffsverladung werden ca. 30% des Abbaumaterials per Schiff in das regionale Umfeld transportiert, vor allem an die Häfen Karlsruhe, Mannheim bzw. ins südliche Hessen. So beliefert die Hermann Peter KG ihre etwas weiter entfernte Kunden mit dem nachweislich ökologischsten Verkehrsmittel. Dass nicht nur in die unmittelbare Umgebung geliefert wird, lässt sich wie folgt erläutern: Die geologischen Vorkommen am Rhein zeichnen sich durch ein besonderes hohes Kiesaufkommen (im Vergleich zu Sand) aus. Je weiter nördlich man sich bewegt, desto mehr nimmt der Sandanteil im Vergleich zum Kiesanteil zu. Insoweit besteht in nördlichen Regionen ein höherer Bedarf an Zulieferung im Vergleich zu den südlichen Regionen. Deshalb wird ein Teil des Materials verschifft, weil die geologischen Vorkommen in nördlicheren Regionen nicht genügend Kies für den dortigen Bedarf enthalten.

Weitere ca. 30 – 40 % des Materials werden per Lkw im nahen Umkreis an Betonwerke, Baustellen, sonstige Betriebe geliefert, für die das Material ebenfalls existenzwichtig ist.

Durch den in der Anlage dargestellten Rückgang an Abbaustätten wird sich der Bedarf im Mittleren Oberrhein, der unmittelbar an den nördlichen Bereich des Südlichen Oberrheins angrenzt, erheblich vergrößern. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass in der Region des Südlichen Oberrheins im Regionalplan bis in das Jahr 2057 ein tatsächlich zu gewinnender Bedarf für die Rohstoffgruppe der Kiese und Sande von 276 Mio. m³ festgeschrieben wurde. Dieser Bedarf betrifft allein den Südlichen Oberrhein. Fallen nun dort oder in der nahen Umgebung (also u.a. auch am Mittleren Oberrhein) Standorte weg, wird man den Gesamtbedarf mit den bereits ausgewiesenen Standorten nicht mehr decken können.

Dass auch im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete – jedenfalls derzeit – nicht abgebaut werden und dass in der Folge der regionalplanerisch berücksichtigte Rohstoffbedarf dann durch andere Vorhaben – wie beispielsweise das hier im Raum stehende – erzielt werden muss, zeigt das Beispiel der sogenannten „Maiwaldwiesen“. Die Maiwaldwiesen sind im Regionalplan Südlicher Oberrhein auch als Vorranggebiet ausgewiesen. Sie waren, was allerdings fast 20 Jahre zurückreicht, für einen Wettbewerber der Hermann Peter KG reserviert, der dann aber im Jahr 2019 seinen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zurückgezogen hat. Seither steht das Gelände Maiwaldwiesen, das im Eigentum der Stadt Rheinau steht, für den Kiesabbau nicht und auch absehbar nicht zur Verfügung. Insoweit betreibt die Stadt Rheinau seit über zwei Jahren ein Verfahren bezüglich der Kieskonzeption; es steht nicht zu erwarten, dass dieses Kieskonzeptionsverfahren in den nächsten zwei Jahren abgeschlossen sein wird. Dies wird deutlich, dass regionalplanerisch vorgesehene Vorrangflächen tatsächlich derzeit nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen und deshalb der objektiv bestehende Bedarf, der ja Grundlage für die regionalplanerische Ausweisung war, nicht gedeckt werden kann.

Unter Berücksichtigung der gewinnbaren Masse von ca. 7,6 Mio.m³ in der Erweiterungsfläche und der dazu im Zusammenhang stehenden derzeit noch mit Sedimenten überdeckten abbauwürdigen Kiese, ergibt sich ein günstiger Flächeneffizienzquotient für die Erweiterungsfläche von $7,6/13,17 = 0,58$ Mio.m³/ha. Das heißt, dass je ha Erweiterungsfläche ca. 0,58 Mio. m³ Kiese gewonnen werden können. Dies aus folgendem Grund: Das geplante Vorhaben umfasst die Erweiterung des Baggersees im Südosten des Baggersees, die Entnahme von angrenzend an die Erweiterungsfläche am Seegrund lagernden Feinsedimenten sowie die Einlagerung der Feinsedimente im Nordbereich des Sees. Im Zuge der geplanten Erweiterung wird – und dies führt zu einer effizienten Ausnutzung - auch eine Vertiefung des Südbereichs des Baggersees beantragt, da hier noch gewinnbare Kiese, die durch Feinsedimente überdeckt sind, lagern. In der aktuellen Planung ist das Umlagern der Feinsedimente vorgesehen, so dass die überdeckten Kiese gebaggert werden können. Zusammen mit der an den Südbereich anschließenden Erweiterungsfläche kann somit eine optimale Auskiesung der Lagerstätte erfolgen, ohne dass damit ein unverhältnismäßiger Flächenverbrauch einhergeht.

Auch unter folgendem Aspekt besteht ein öffentliches Interesse am Kiesabbau. Die Flächen der Kiesabbaustätte liegen auf Grundstücken auf Gemarkung und im Eigentum der Stadt Rheinau. Als fiskalischen Gegenwert für die Überlassung zum Zwecke des Kiesabbaus erhebt die Stadt Rheinau die sog. Kiespacht. Diese wiederum verwendet die Stadt Rheinau zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und daher gerade im öffentlichen Interesse. Als **Anlage 3** fügen wir das Schreiben der Stadt Rheinau vom 17.06.2024 bei, auf das wir wegen der Einzelheiten verweisen. Darin wird bestätigt, dass die Kiespacht als Einnahme aus der Nutzung des Vermögens der Stadt gerade auch im Interesse der Bürger der Stadt und damit im öffentlichen Interesse Vorrang vor der Erhebung von Steuern genieße. Die Verwendung der Kiespacht für den Unterhalt, Betrieb und dauerhafte Sicherung zahlreicher öffentlicher Einrichtungen liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Dies bestätigen die genannten Beispiele wie Betrieb des örtlichen Gymnasiums, der Mediathek, zweier Hallenbäder, die über die Stadt Rheinau hinaus und damit einer breiten Öffentlichkeit genutzt werden.

Schließlich dient der Betrieb des Kieswerks jedenfalls mittelbar auch unter folgendem Aspekt dem öffentlichen Interesse. Das Kieswerk der Hermann Peter KG ist regionaler Partner im Übungs- und Ernstfall. Es handelt sich um das einzige regionale Kieswerk, zu dem Feuerwehr und THW ohne Einschränkung Zufahrt haben. Die anderen Werke in der Region sind umzäunt und durch ein Tor am Wochenende und nachts verriegelt. Dass dies gerade im öffentlichen Interesse liegt, hat sich zuletzt am 17.05.24 gezeigt, als am späten Abend durch Feuerwehr und THW in aller Eile noch 5.000 Sandsäcke gefüllt wurden wegen Überflutungsgefahr durch Starkregen im Ortsteil Memprechtshofen. Die Hermann Peter KG gewährt zudem dem Katastrophenschutz die Möglichkeit, die hauseigene Tankstelle im Ernstfall zu nutzen. Schließlich finden regelmäßig verschiedenste Trainingsübungen auf dem Gelände der Hermann Peter KG am See und in den Werksgebäuden statt (THW,

Feuerwehr, DLRG). All dies dient der Hilfe im Katastrophenfall, so dass der Kiesabbau und damit der Erhalt des Kieswerks jedenfalls mittelbar im öffentlichen Interesse liegt.

Insoweit liegen tragfähige, in die Abwägungsentscheidung einzubeziehende öffentliche Interessen vor. Aus dem Begriff „zwingende Gründe“ folgt, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als für eine Abweichung in Betracht kommen. Es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwGE 110, 302 [314]; NuR 2013, 565 Rn. 99; OVG Koblenz NuR 2008, 181 [187]).

Die insoweit berücksichtigungsfähigen Gründe sind im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zu gewichten. Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen abgewogen werden. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung spielt dann auch die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen naturschutzfachliche Belange eine Rolle. Konversationsmaßnahmen können, sofern diese naturschutzfachlich erfolgversprechend sind und auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck bezogen sind, bei der Abwägung angerechnet werden und müssen angemessen berücksichtigt werden. Ausgehend davon wird man hier unter Berücksichtigung der im Einzelnen dargestellten Gründe zu einer Abwägung im Sinne des Vorhabenträgers kommen müssen. Die hier dargestellten Gründe des öffentlichen Interesses begründen z.B. mit der Deckung des Rohstoffbedarfs schon einzeln, in jedem Fall aber in Ihrer Gesamtschau, ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse. Diese haben, insbesondere unter Berücksichtigung der oben dargestellten Eingriffsintensität und der oben beschriebenen Maßnahmen, das höhere Gewicht.

4.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Eine zumutbare Alternative besteht im vorliegenden Fall nicht. Dies betrifft sowohl eine Standort-Alternative, also die Verlagerung des Vorhabens an einen generell anderen räumlichen Standort, als auch innerhalb des hier betroffenen Standorts eine Alternative Zielverwirklichung.

Der Hermann Peter KG steht ein gänzlich alternativer Standort nicht zur Verfügung. Zwar sind in der Nähe des geplanten Abbauvorhabens die sog. „Maiwaldwiesen“ als Vorrangfläche ausgewiesen. Sie waren allerdings, was allerdings fast 20 Jahre zurückreicht, für einen Wettbewerber der Hermann Peter KG reserviert, der dann aber im Jahr 2019 seinen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zurückgezogen hat. Seither steht das Gelände Maiwaldwiesen, das im Eigentum der Stadt Rheinau steht, für den Kiesabbau nicht und auch absehbar nicht zur Verfügung. Die Stadt Rheinau betreibt seit über zwei Jahren ein Verfahren bezüglich der Kieskonzeption; es steht nicht zu erwarten, dass dieses Kieskonzeptionsverfahren in den nächsten zwei Jahren abgeschlossen sein wird. Einen Zugriff auf die Maiwaldwiesen hat die Hermann Peter KG nicht. Hinzu kommt,

dass diese mehr etwa 5 - 6 km (über die L87) vom Werk der Hermann Peter KG entfernt liegen, dass – selbst bei Unterstellung der Nutzungsmöglichkeit – erhebliche ökologisch nicht gewünscht Transportwege auf sich genommen werden müssten.

Zumutbare Alternativen stehen aber auch am Standort selbst nicht zur Verfügung: Zu dem vorgesehenen Standort für das Vorhaben gibt es keine zumutbare Alternative. Der Baggersee ist auf der Süd-, West- und Nordseite aufgrund dortiger Zwangspunkte und Strukturen, insbesondere aufgrund der Staustufe und des Rheins, nicht mehr erweiterbar. Die einzige Möglichkeit einer Erweiterung in der Fläche besteht auf der Südostseite, welche im Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0 (RVSO 2017) als Teil eines "Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen wurde. Für diesen Bereich bestehen in naturschutzfachlicher Sicht indes die gleichen Beeinträchtigungen. Die Fläche stellt damit keine echte Alternative dar.

Eine Erweiterung in die Tiefe ist im Nordbereich des Sees aufgrund der Seegeometrie nicht möglich. Im Zuge der geplanten Erweiterung wird auch eine Vertiefung des Südbereichs des Baggersees beantragt, da hier noch gewinnbare Kiese, die durch Feinsedimente überdeckt sind, lagern. In der aktuellen Planung ist das Umlagern der Feinsedimente vorgesehen, so dass die überdeckten Kiese gebaggert werden können. Zusammen mit der an den Südbereich anschließenden Erweiterungsfläche kann somit eine optimale Rohstoffgewinnung in der Lagerstätte erfolgen.

4.3 Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“

4.3.1 Überobligatorischer Charakter der geplanten kohärenzsichernden Maßnahmen

Schwarzspecht und Mittelspecht befinden sich gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" und das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" in einem günstigem Erhaltungszustand (EHZ B). Der Managementplan gibt für den Schwarzspecht und den Mittelspecht die Erhaltung ihres derzeitigen Erhaltungszustands als Erhaltungsziel an. Als nicht-verpflichtende Entwicklungsmaßnahme benennt der Managementplan generell für die Wälder des Vogelschutzgebiets allgemein die "Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen (Tot- und Altholz)". Des Weiteren gilt flächendeckend im Wald die Erhaltungsmaßnahme „Naturnahe Waldbewirtschaftung fortführen“; diese gilt u.a. für Schwarz- und Mittelspecht und wurde im MaP ohne flächenscharfe Darstellung in den Plänen angegeben (gelten überall im Wald, im gesamten Natura 2000-Gebiet).

Für die zur Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen vorgesehenen Maßnahmenflächen K1 und K2 enthält auch die Forsteinrichtung keine spezifischen Anforderungen oder Maßnahmen.

Zugleich behindert die Umsetzung der im Folgenden dargestellten kohärenzsichernden Maßnahmen die Umsetzung weiterer Erhaltungsmaßnahmen nicht und stellt diese auch nicht infrage.

4.3.2 Kohärenzsichernde Maßnahmen

Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ wurde ein zeitlich gestaffeltes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet, das Maßnahmen mit kurzfristig beginnender Funktionserfüllung sowie mittel- und langfristig wirksame Maßnahmen umfasst (vgl. auch Tabelle 6-1 im Anhang). Die Maßnahmenflächen schließen sich unmittelbar an den Vorhabenbereich an.

Im Rahmen der kohärenzsichernden Maßnahmen K1 und K2 ([bezüglich des Schwarzspechts in Kombination mit der Maßnahme V6](#)) werden die an die Vorhabenfläche angrenzenden Waldbestände auf einer Fläche von ca. 70 ha wie folgt aufgewertet.

- **Kohärenzsichernde Maßnahme K1: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung**

Auf der ca. 52 ha großen Maßnahmenfläche werden insgesamt 68 Habitatbäume aus der Nutzung genommen und bei Bedarf freigestellt sowie weitere 108 sonstige Biotopbäume als stehendes Totholz durch Ringeln erzeugt. Um die auszuweisenden Habitatbäume wird innerhalb der Maßnahmenfläche K1 ein 50 m breiter Puffer eingerichtet, in dem für den Zeitraum von 5 Jahren nach erfolgter Aufwertung / Freistellung keine waldbauliche Nutzung stattfindet.

Die Aufwertung der Maßnahmenfläche soll zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung erforderlicher Entwicklungszeiten ergibt sich die folgende Differenzierung der Funktionserfüllung (siehe Anhang):

- kurzfristig beginnende Funktionserfüllung (bis fünf Jahre nach Umsetzung),
- mittelfristige Funktionserfüllung (fünf bis 25 Jahre nach Umsetzung) und
- langfristige Funktionserfüllung (mehr als 25 Jahre nach Umsetzung, überwiegend Maßnahme K2).

Der **Schwarzspecht** profitiert von den folgenden Maßnahmenbestandteilen mit **kurzfristig beginnender Funktionserfüllung**:

- Nutzbarmachung von bisher eingewachsenem stehendem und liegendem Totholz durch Freistellung - es handelt sich um ca. 14 Festmeter stehendes und sechs Festmeter liegendes Totholz.
- weitere Biotopbäume als Nahrungshabitat: Erzeugung von groß dimensioniertem Totholz durch Ringeln (54 Bäumen wurden zum Jahresbeginn 2024 geringelt, eine beginnende Funktionserfüllung wird 5 Jahre nach Umsetzung angenommen

[Zeitbedarf für Besiedlung der abgestorbenen Bäume durch Pilze, die Schwachstellen für die Höhlenbildung erzeugen], Besiedlung durch Insekten als Nährtiere).

- ▶ Habitatbäume als potentielle Brutplätze: zeitlich gestaffelte Nutzbaumachung (durch Freistellung) und Aufwertung (durch stärkere Besonnung) von insgesamt 38 Habitatbäumen (20 Bäume wurden bereits Jahresbeginn 2024 aufgewertet).

Eine **mittelfristige Funktionserfüllung** (fünf bis 25 Jahre nach Umsetzung) wird für den **Schwarzspecht** bezüglich der folgenden Maßnahmenbestandteile erwartet:

- ▶ 108 Biotopbäume (stehendes Totholz) als Nahrungshabitat
- ▶ 38 aufgewertete Habitatbäume als potentielle Brutplätze
- ▶ weitere 30 Habitatbäume (Pappeln) als potentielle Brutplätze

Der **langfristigen Funktionserfüllung** dient vor allem die Maßnahmenfläche K2. Im Bereich der Fläche K1 wird mehr als 25 Jahre nach Umsetzung für den **Schwarzspecht** eine Funktionserfüllung bezüglich der folgenden Maßnahmenbestandteile erwartet:

- ▶ Zerfallen der 108 stehenden Totholzbäume, Übergang zu liegendem Totholz, weiterhin mit Nahrungsfunktionen für den Schwarzspecht
- ▶ 68 aus der Nutzung genommene Bäume als potentielle Brutplätze (verbleiben auch nach Zerfallen in der Maßnahmenfläche)

Für den **Mittelspecht** sind die folgenden Maßnahmenbestandteile mit **kurzfristig beginnender Funktionserfüllung** günstig (eine Betroffenheit der Art ist erst bei der Inanspruchnahme des Abbauabschnitts 4 und somit 5 Jahre nach Beginn der Vorhabenumsetzung zu erwarten):

- ▶ Verbesserung der Nahrungshabitate: Nutzbaumachung von bisher eingewachsenem stehendem Totholz durch Freistellung - es handelt sich um ca. 14 Festmeter (im Rahmen der Maßnahme K1).
- ▶ weitere Biotopbäume als Nahrungshabitat: Erzeugung von groß dimensioniertem Totholz durch Ringeln (54 Bäumen wurden zum Jahresbeginn 2024 geringelt, eine beginnende Funktionserfüllung wird 5 Jahre nach Umsetzung angenommen [Zeitbedarf für Besiedlung der abgestorbenen Bäume durch Pilze, die Schwachstellen für die Höhlenbildung erzeugen], Besiedlung durch Insekten als Nährtiere).
- ▶ Habitatbäume als potentielle Brutplätze: zeitlich gestaffelte Nutzbaumachung (durch Freistellung) und Aufwertung (durch stärkere Besonnung) von insgesamt 38 Habitatbäumen (20 Bäume wurden bereits Jahresbeginn 2024 aufgewertet).

Eine **mittelfristige Funktionserfüllung** (fünf bis 25 Jahre nach Umsetzung) wird für den **Mittelspecht** bezüglich der folgenden Maßnahmenbestandteile erwartet:

- ▶ 108 Biotopbäume (stehendes Totholz) als Nahrungshabitat
- ▶ 38 aufgewertete Habitatbäume als potentielle Brutplätze

- ▶ weitere 30 Habitatbäume (Pappeln) als potentielle Brutplätze

Der **langfristigen Funktionserfüllung** dient vor allem die Maßnahmenfläche K2. Im Bereich der Fläche K1 wird mehr als 25 Jahre nach Umsetzung für den **Mittelspecht** eine Funktionserfüllung bezüglich der 68 aus der Nutzung genommene Bäume als potentielle Brutplätze angenommen.

- **Kohärenzsichernde Maßnahme K2: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung**

Auf der ca. 17,4 ha großen Maßnahmenfläche werden insgesamt 54 Eichen aus der Nutzung genommen sowie weitere 22 sonstige Biotopbäume als stehendes Totholz durch Ringeln erzeugt. Um die auszuweisenden Habitatbäume wird innerhalb der Maßnahmenfläche K2 ein 50 m breiter Puffer eingerichtet, in dem für den Zeitraum von 5 Jahren nach erfolgter Aufwertung / Freistellung keine waldbauliche Nutzung stattfindet.

Für den Schwarz- und Mittelspecht ist im Bereich der Maßnahmenfläche K2 eine **mittelfristige Funktionserfüllung** bezüglich der 22 (nach derzeitiger Planung im Jahr 2033/2034) zu ringelnden Bäume gegeben (stehendes Totholz - Nahrungshabitat).

Eine **langfristige Funktionserfüllung** ist durch den Nutzungsverzicht bezüglich 54, dann 100- bis 150jährige Eichen für Schwarz- und Mittelspecht gegeben. Für den Schwarzspecht sind weiterhin die zerfallenen 22 Totholzbäume zur Nahrungssuche nutzbar.

- **Kohärenzsichernde Maßnahme V6: Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz**

Der Schwarzspecht profitiert von der kurz- bis mittelfristigen Verbesserung der angrenzenden Nahrungshabitate durch die im Rahmen der Maßnahme V6 zu verbringenden Stämme, Wurzelstubben und Stark-Äste. Bezüglich der Stämme der Totbäume tritt aufgrund der bereits bestehenden Besiedlung durch Insekten als Nährtiere eine sofortige Funktionserfüllung ein; bei den weiteren Stämmen, Wurzelstubben und Stark-Ästen ist eine kurzfristig erfolgende Besiedlung anzunehmen (Umsetzung abschnittsweise jeweils nach Rodung).

- **Kohärenzsichernde Maßnahme K6: Ersatzaufforstung**

Die kohärenzsichernde Maßnahme K6 wirkt sehr langfristig. In der an das Waldgebiet der Vorhabenfläche angrenzenden, ebenfalls im Vogelschutzgebiet gelegenen Aufforstungsfläche im Viehgrund wird 5,54 ha Wald aufgeforstet. Teils sind Gehölzpflanzungen in Winter 2023/2024 erfolgt. In dem entstehenden Wald werden 54 Eichen aus der Nutzung genommen und dauerhaft gesichert.

4.3.3 Monitoring, Risikomanagement und Maßnahmensicherung

Monitoring: Für die Arten Schwarzspecht und Mittelspecht wird ein populationsbezogenes Monitoring und ein funktionsbezogenes Monitoring der FCS- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Für das populationsbezogene Monitoring der Spechte werden Brutvogelkartierungen nach der Methodik von SÜDBECK et al. durchgeführt, beginnend nach der Rodung des ersten Abbau-Abschnitts im zweijährigen Turnus über 10 Jahre hinweg. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den Teil der Vorhabenfläche, der zum Zeitpunkt der Kartierung noch von Wald bestanden ist sowie die Flächen mit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung K1 und K2.

Ergänzend wird die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen V6, K1 und K2 sowie K6 für die Specht-Arten im Rahmen eines funktionsbezogenen Monitorings fachgutachterlich eingeschätzt.

Die Höhere Naturschutzbehörde kann ein modifiziertes Monitoring anordnen, sofern sich im Laufe des Monitorings die gewählte Methode als ungeeignet erweist.

Nach Ablauf des Monitoring-Zeitraums wird, auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse, abhängig vom Zielerreichungsgrad mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Die Monitoring-Berichte werden der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils zum Jahresende der Monitoring-Durchgänge vorgelegt.

Risikomanagement: Sollte der Brutbestand einer der beiden Spechtarten abnehmen, werden gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen auf den Maßnahmenflächen K1 und K2 umgesetzt. Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen werden im Einzelfall mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Maßnahmensicherung: Zur Sicherung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1 und K2 wird vor Baubeginn ein entsprechender Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Stadt Rheinau als Grundstückseigentümerin vorgelegt. Im Vertrag ist unter anderem die Regelung vorgesehen, dass für den Fall einer späteren Veräußerung der betroffenen Flurstücke sich die Stadt Rheinau gegenüber der Antragstellerin verpflichtet, vor der Veräußerung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Antragstellerin eintragen zu lassen, dass der Eigentümer die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1 und K2 auf den betroffenen Grundstücken duldet.

Die Eintragung der Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis erfolgt nach Maßgabe der Kompensationsverzeichnis-VO vom 17.02.2011.

5 Literatur und Quellen

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- LANUV (2024): Schwarzspecht: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103161>; Mittelspecht: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103160>
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0.
- RP REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" und das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" – bearbeitet von Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH. Entwurfsfassung, Stand 16.08.2018.
- RUNGE, H., M. SIMON, T. WIDDIG & H. W. LOUIS (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019a): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019b): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2024a): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Landschaftspflegerischer Begleitplan. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2024b): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Ergänzungsdokument zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

6 Anhang: Übersicht zur zeitlichen Wirksamkeit der Maßnahmen

Darstellung auf der folgenden Seite

Maßnahme	Bestandteil	Umfang	überwiegende zeitliche			Maßnahmenart	Funktionserfüllung
			kurzfristig	mittelfristig	langfristig		
V6: Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz	Stämme der 44 (teilweise toten) Specht-, Stämme der Specht-Höhlenbäume/Totbäume gemäß Abbauberschnitt (Abschnitt 1: 9 Stämme [davon 3 tot], Abschnitt 2: 4 Stämme [davon 2 tot], Abschnitt 3: 14 Stämme [davon 9 tot] und Abschnitt 4: 30 Stämme [davon 11 tot])	Stämme der Specht-Höhlenbäume/Totbäume gemäß Abbauberschnitt (Abschnitt 1: 9 Stämme [davon 3 tot], Abschnitt 2: 4 Stämme [davon 2 tot], Abschnitt 3: 14 Stämme [davon 9 tot] und Abschnitt 4: 30 Stämme [davon 11 tot])	x	x		Vermeidung Nahrungshabitat Schwarzspecht	nach 1 Jahr beginnend, nach 2 Jahren Entwicklungszeit gegeben
	wallartige Aufsichtung der Baumstubben	sämtliche bei der Baufeldfreimachung anfallende Baumstubben	x	x		Vermeidung Nahrungshabitat Schwarzspecht	nach 1 Jahr beginnend, nach 2 Jahren Entwicklungszeit gegeben
	wallartige Aufsichtung der Stark-Äste	bei der Baufeldfreimachung anfallende Stark-Äste der zu verbringenden Höhlenbäume	x	x		Vermeidung Nahrungshabitat Schwarzspecht	nach 1 Jahr beginnend, nach 2 Jahren Entwicklungszeit gegeben
	Freistellung von eingewachsenem stehendem Totholz	14 fm	x	x		Kohärenzsichernde Maßnahme Nahrungshabitat Schwarz- und Mittelspecht	unmittelbar nach Freistellung
K1: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (Förderung und Erhaltung v. a. von Pappeln als Habitatbäume, Erhöhung des Totholzanteils)	Freistellung von eingewachsenem liegendem Totholz	6 fm	x	x		Kohärenzsichernde Maßnahme Nahrungshabitat Schwarzspecht	unmittelbar nach Freistellung
	Bereitstellung von stehendem Totholz durch Ringeln (108 Bäume)	54 (bereits umgesetzt [Winter 2023/24]) 54 (im Winter 2028/2029)	x	x	x	Kohärenzsichernde Maßnahme Nahrungshabitat Schwarz- und Mittelspecht	2 Jahre nach Ringeln beginnend, Besiedlung durch Pilze und Insekten
	Aufwertung von Habitatbäumen > 35 cm BHD durch Verstärkung der Besonnung und durch Freistellen, Nutzungsverzicht (38 Bäume)	Aufwertung von 18 Bäumen durch Ringeln / Fällung angrenzender Bäume; Aufwertung zweier weiterer Bäume durch tiefe Entastung, bereits umgesetzt [Winter 2023/24] 18 Bäume (Winter 2028/29)	x	x	x	Kohärenzsichernde Maßnahme potentielle Brutplätze/Nahrungsräume Schwarz- und Mittelspecht	in Vegetationsperiode nach Aufwertung
	Sicherung von Bäumen, Nutzungsverzicht (30 Bäume)	30 Pappeln (2025)	x	x		Kohärenzsichernde Maßnahme potentielle Brutplätze/Nahrungsräume Schwarz- und Mittelspecht	mittelfristig infolge Alterung
K2: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (Förderung und Erhaltung v. a. von Eichen als Habitatbäume, Erhöhung des Totholzanteils)	Bereitstellung von stehendem Totholz durch Ringeln (22 Bäume)	22 Bäume (2023/2034)	x	x		Kohärenzsichernde Maßnahme Nahrungshabitat Schwarz- und Mittelspecht	Spechte: 2 Jahre nach Ringeln beginnend, Besiedlung durch Pilze und Insekten
	Sicherung von Bäumen, Nutzungsverzicht (54 Bäume)	54 Eichen (2025)	x			Kohärenzsichernde Maßnahme potentielle Brutplätze/Nahrungsräume Schwarz- und Mittelspecht	nach Alterung, daher langfristig
K6: Ersatzaufforstung	Aufforstung eines Eichen-Sekundärwaldes im Viehgrund	ca. 5,54 ha (Gehölzpflanzung teilweise im Winter 2023/2024 erfolgt) 54 Eichen: dauerhafte Sicherung, keine forstliche Nutzung				Kohärenzsichernde Maßnahme: potentielle Brutplätze/Nahrungsräume Schwarz- und Mittelspecht	sehr langfristig